

1/76

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

15. Mai 1953.

Nr. 2025.

Der Regierungsrat hat in seinem Genehmigungsbeschluss Nr. 1958 vom 8. Mai 1953 hinsichtlich der Abänderung des Bebauungsplanes Amthausplatz (Serebrenik) auf eine Erklärung der Schweiz. Bankgesellschaft vom 6. Mai 1953 hingewiesen, - ohne diese in extenso wiederzugeben - , die folgenden Wortlaut hat:

"Die Schweizerische Bankgesellschaft gibt unter der Voraussetzung, dass die Bebauungsplan-Aenderung der Stadt Solothurn vom 21. November 1952, grüne Variante, behördlicherseits genehmigt wird, folgende Erklärung ab:

1. Die Schweizerische Bankgesellschaft verpflichtet sich, nach Erwerb des Grundstückes Dr. Ziegler auf demselben einst keine Bauten zu errichten, deren Höhe grösser ist, als diejenige des neuen Bankgebäudes auf der Parzelle Serebrenik, auch wenn die Steigerungsbedingungen vom Jahre 1874 in bezug auf die Grundstücke Solothurn GB 883 und 884 durch Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1938, soweit sie mit den geltenden zwingenden Bauvorschriften der Stadt Solothurn in Widerspruch stehen, aufgehoben worden sind und Art. 36 des Baureglementes der Stadt Solothurn eine grössere Höhe gestatten würde.
2. Die Schweizerische Bankgesellschaft verpflichtet sich, bei künftiger Errichtung von Bauten auf dem von ihr zu erwerbenden Grundstück Dr. Ziegler, eventuell auf weiteren von ihr zu erwerbenden Grundstücken südlich der Liegenschaft Dr. Ziegler, an die Behörde kein Gesuch zu stellen um eine Verlegung der heutigen östlichen Baulinie vom 23. Dezember 1938."

Da in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass bei einer allfälligen späteren Handänderung die seitens der Schweiz. Bankgesellschaft eingegangenen Verpflichtungen auch auf den Rechtsnachfolger übergehen, ersuchte das Bau-Departement die genannte Gesellschaft um Abgabe einer nachträglichen entsprechenden Erklärung. Dieser Nachtrag zur vorbeschriebenen Erklärung vom 6. Mai 1953, datiert vom 7. Mai 1953, lautet:

"Die Schweizerische Bankgesellschaft verpflichtet sich, bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes Dr. Ziegler oder weiterer Grundstücke südlich der Liegenschaft Dr. Ziegler, die

in den Ziffern 1 und 2 der Erklärung vom 6. Mai 1953 eingegangenen Verpflichtungen dem Käufer (den Käufern) zu überbinden."

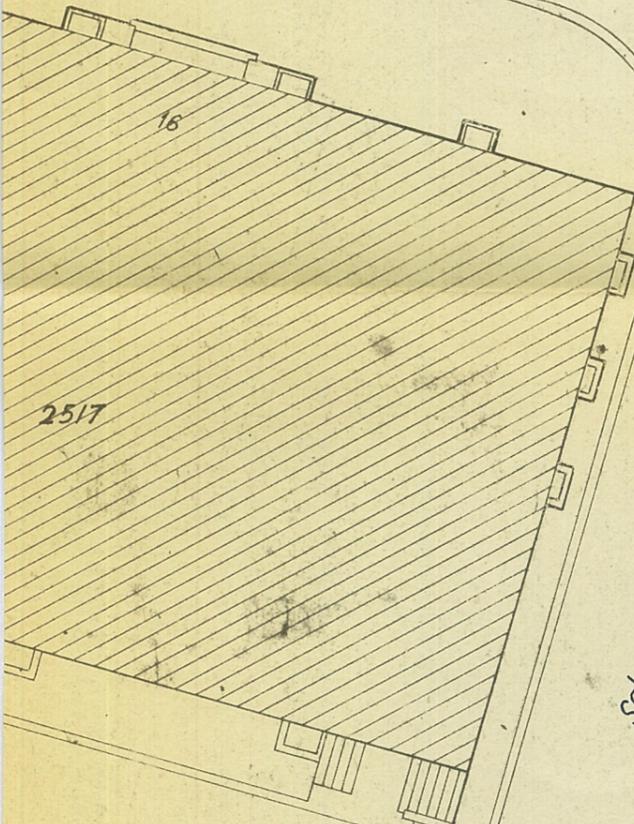
Hievon wird Vormerkung genommen.

Der Staatsschreiber:

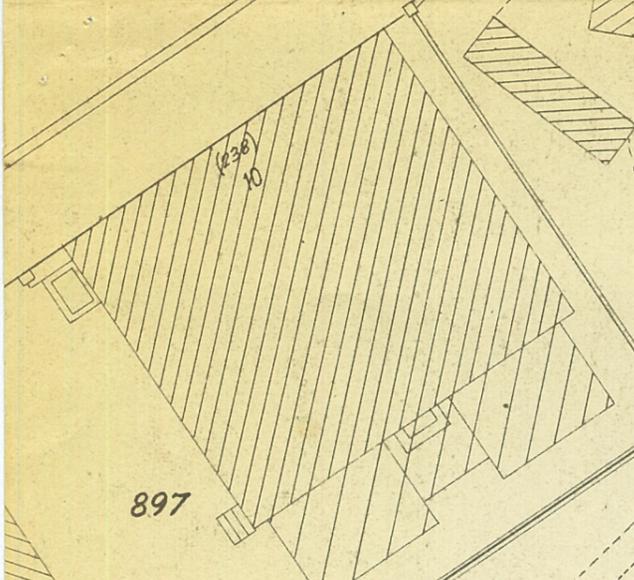
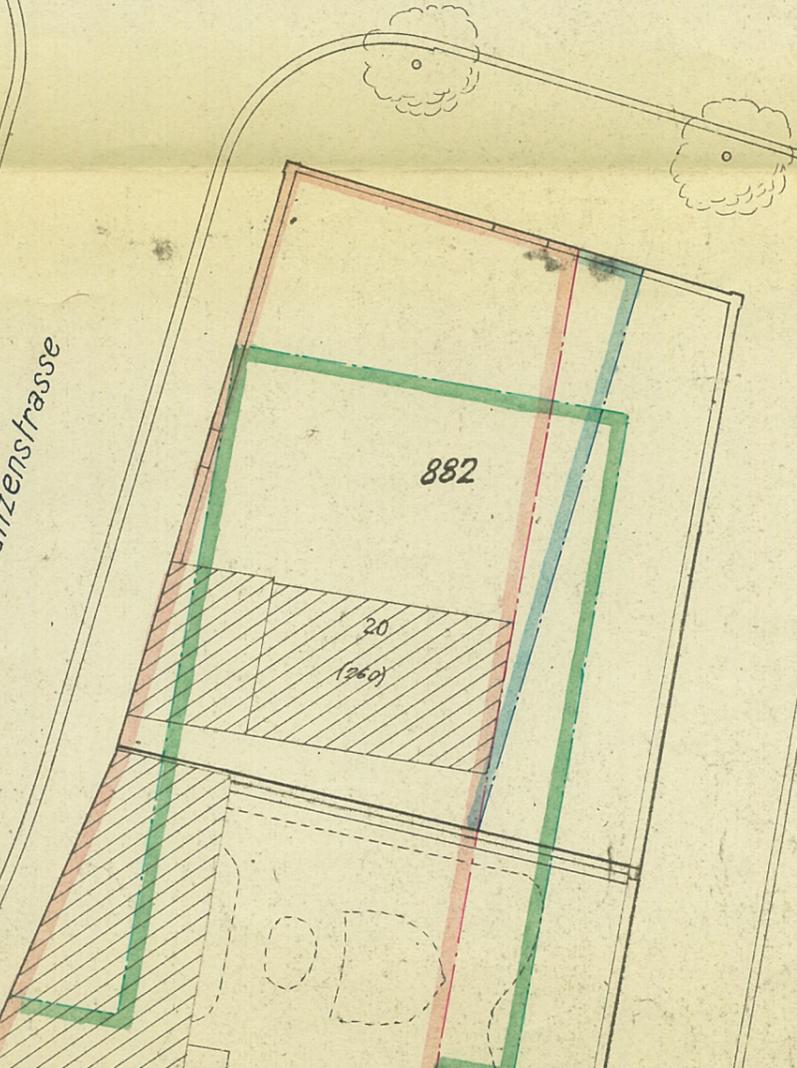
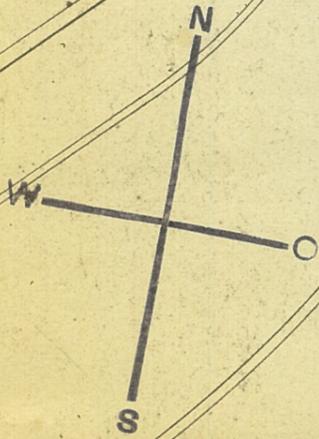
*H. Schmid.*

Bau-Departement (4) Rubr. 78.2.5., mit Akten.  
Kant. Tiefbauamt (3).  
Kant. Hochbauamt (2).  
Kustos der kant. Natur- und Heimatschutzkommission (3).  
Kreisbauamt I in Solothurn.  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (3).

Amthausplatz



Schanzenstrasse



Westringstrasse

**KOPIE**

- Genehmigte Baulinie vom 23. Dez. 1938 (Nr. 5085)*
- Aufgelegte " vom 14. Dez. 1951.*
- Aufgelegte " vom 21. Nov. 1952.*

Katasteramt  
der  
Stadt Solothurn  
15. April 1953

Masstab 1:200

